

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Sixt SE erklären:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 (nachfolgend „Kodex“) wird und wurde mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- In der D&O-Versicherung der Sixt SE ist für Aufsichtsratsmitglieder kein Selbstbehalt vereinbart (Ziffer 3.8 des Kodex). Die Sixt SE ist der Ansicht, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch einen Selbstbehalt verbessert würden, zumal etwaige Selbstbehalte durch die Aufsichtsratsmitglieder selbst versichert werden könnten.
- Der Kodex empfiehlt nunmehr in Ziffer 4.2.5 Absatz 3, dass im Vergütungsbericht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Detailangaben zu Vergütungen dargestellt und für diese Darstellung die dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Für die Sixt SE stellt sich die Frage, ob diesen Empfehlungen gefolgt wird, erstmals für das am 1. Januar 2014 beginnende Geschäftsjahr. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Juni 2010 unterbleibt derzeit eine individualisierte Veröffentlichung und Aufgliederung der Gesamtvergütung. Angesichts dieser Beschlusslage ist derzeit eine Befolgung der Empfehlung nicht vorgesehen.
- Über die Festlegung einer Altersgrenze entscheidet der Aufsichtsrat von Fall zu Fall bei der Bestellung von Vorständen (Ziffer 5.1.2 des Kodex), da nach Auffassung des Aufsichtsrats die Festlegung einer allgemeinen Altersgrenze die Auswahl pauschal einschränken würde und somit nicht im Interesse der Sixt SE wäre.
- Da der Aufsichtsrat der Sixt SE satzungsgemäß aus drei Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Ziffern 5.3.1 bis 5.3.3 des Kodex).
- Eine Altersgrenze sowie konkrete Ziele für eine Beteiligung von Frauen bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind nicht vorgesehen (Ziffer 5.4.1 Sätze 2 und 3 des Kodex), denn angesichts des Umstandes, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht, von denen satzungsgemäß nur zwei Mitglieder gewählt werden, würde eine altersbedingte bzw. geschlechtsspezifische Einschränkung bei der Auswahl der in Betracht kommenden Kandidaten den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen.
- Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben (Ziffer 5.4.3 des Kodex), da nach den gesetzlichen Vorgaben die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden allein dem Aufsichtsrat obliegt.
- Der Ausweis der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Konzernabschluss erfolgt als Gesamtbetrag (Ziffer 5.4.6 des Kodex); die individualisierte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist aus der Satzung ersichtlich.

- Die Sixt SE wird sämtliche kursrelevanten Tatsachen den Analysten und allen Aktionären mitteilen (Ziffer 6.1 des Kodex). Nach Ansicht der Sixt SE wäre eine Mitteilung sämtlicher nicht kursrelevanter Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt werden, an alle Aktionäre deren Informationsinteresse nicht förderlicher.
- Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses erfolgt innerhalb der gesetzlichen Fristen. Zwischenberichte werden innerhalb der börsenrechtlich vorgegebenen Fristen veröffentlicht. Die Einhaltung der in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex vorgesehenen Veröffentlichungsfristen ist nach Auffassung der Sixt SE den Informationsinteressen der Anleger, Gläubiger, Mitarbeiter und Öffentlichkeit nicht förderlicher.

Pullach, im Dezember 2013

Für den Aufsichtsrat der Sixt SE

gez. Prof. Dr. Gunter Thielen
(Vorsitzender)

Für den Vorstand der Sixt SE

gez. Erich Sixt
(Vorsitzender)